
Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Dresden-Bühlau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael in Dresden-Bühlau die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	170,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	340,00 €
1.3.	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle [Feier mit Musik], Grabmalkosten, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Bestattungsgrundgebühr; Ruhezeit 20 Jahre).	
1.3.1.	für Sargbestattung	4.264,00 €
1.3.2.	für Urnenbeisetzung	3.763,00 €
1.4.	Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab gemäß § 29 b) der Friedhofsordnung, 20 Jahre Ruhezeit (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle [Feier mit Musik], Namensnennung, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr, anteiliger Pflege- und Unterhaltungskosten) pro Urne	2.457,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	410,00 €
2.1.2	Doppelstelle	820,00 €
2.1.3.	Dreifachstelle	1.230,00 €
2.1.4.	Vierfachstelle	1.640,00 €
2.1.5.	Rand-Doppelstelle	845,00 €
2.1.6.	Wandstellen	
2.1.6.1.	Wandstelle, ein Grablager	425,00 €
2.1.6.2.	Wandstelle, zwei Grablager	850,00 €
2.1.6.3.	Wandstelle, drei Grablager	1.275,00 €
2.1.6.4.	Wandstelle, vier Grablager	1.700,00 €

2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	als Wahlgrab für 2 Urnen	410,00 €
2.2.2	als Wahlgrab für 4 Urnen	820,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 / 2.2.1.	20,50 €
	nach 2.1.2 / 2.2.2.	41,00 €
	nach 2.1.3.	61,50 €
	nach 2.1.4.	82,00 €
	nach 2.1.5.	42,25 €
	nach 2.1.6.1.	21,25 €
	nach 2.1.6.2.	42,50 €
	nach 2.1.6.3.	63,75 €
	nach 2.1.6.4.	85,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	365,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	435,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	285,00 €

III. Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen

1.	Urne	
1.1.	Umbettung auf demselben Friedhof	350,00 €
1.2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	285,00 €
1.3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	285,00 €

2. Sarg
Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 1. | Feier mit Musik | 200,00 € |
| 2. | Stilles Gedenken mit Musik | 130,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 30,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 15,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 32,00 € |
| 4. | Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 18,00 € |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 18,00 € |
| 6. | Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der St. Michaelskirchgemeinde Dresden-Bühlau.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 8.10.2008 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18.05.2011 zur Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dresden, den 17. Oktober 2014

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Dresden-Bühlau

(Siegel)

Vorsitzender
gez. **S. Richter**

Mitglied
gez. **Pfarrer Ulf Döring**

bestätigt: Dresden, den 22. Oktober 2014

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden

gez. **am Rhein**
Leiter des
Regionalkirchenamtes Dresden

mit eingearbeitetem 1. Nachtrag vom 22. April 2015,
2. Nachtrag vom 14. September 2016 und 3. Nachtrag vom 19. Juni 2017